

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. März 1953

Nr.39

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 53	Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung	463
25. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung	465
19. 3. 53	Verordnung — Disziplinarordnung für Richter —	467
19. 3. 53	Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“	470
12. 3. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung	471
19.3.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (Gebührenordnung)	471
18. 3. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion	472
24. 3. 53	Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	472
18. 3.53	Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise	472
14. 3. 53	Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Ergänzung der Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 Volt)	474
	Berichtigung	474

**Verordnung
über die Herausnahme der freiwilligen
Versicherungen aus der Sozialversicherung.
Vom 19. März 1953**

Mit der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBl. S. 325) wurde den Gewerkschaften die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung übertragen. Damit wurde die Grundlage geschaffen für die Umgestaltung zu einer Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Versicherungsschutz auf freiwilliger Grundlage insbesondere in der Personenversicherung zu bieten, ist Aufgabe der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Zur Abgrenzung der Aufgaben der Sozialversicherung und der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird daher folgendes verordnet: §

§ 1
(1) Alle freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung, das sind:

1. freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes,
2. freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und auf Krankenhauszusatzgeld,
3. freiwillige Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente,

4. freiwillige Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente,
5. freiwillige Versicherungen auf Zusatzsterbengeld,

enden am 31. März 1953.

(2) Neue freiwillige Versicherungen werden ab 1. April 1953 von der Sozialversicherung nicht mehr abgeschlossen.

(3) Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren endet am 31. März 1953.

(4) Rentenansprüche bei der Sozialversicherung können ab 1. April 1953 nur durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erworben werden.

§ 2
Freiwillige Versicherungen
für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft

(1) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden.

(2) Sofern bis zum 31. März 1953 eine freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung bestanden hat, erfolgt bei Weiterversicherung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt keine Prüfung des Gesundheitszustandes.